

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. November 2025

**Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zum
Sanierungshilfengesetz**

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) wurde im März 2025 unter anderem die Höhe der zulässigen Verschuldung für die Länder neu geregelt. Ab dem Jahr 2025 ist der Ländergesamtheit im Rahmen der sog. Schuldenbremse eine strukturelle Verschuldung in Höhe von bis zu 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt erlaubt. In dem entsprechenden Ausführungsgesetz Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) wird die Verteilung der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme geregelt. Die Verteilung erfolgt zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Auf Bremen entfällt auf das Jahr 2025 ein Anteil in Höhe von 148.695.995 Euro (0,981401349%) und auf das Jahr 2026 ein Anteil in Höhe von 146.552.538 Euro (0,96725442%).

Dieser verfassungsrechtlich zulässige Verschuldungsspielraum stand bisher jedoch nicht im Einklang mit den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes. Die bestehenden Tilgungspflichten nach dem Sanierungshilfengesetz hätten es verhindert, dass Bremen und Saarland die neuen Kreditaufnahmefreiheiten hätten nutzen könnten, ohne die im Sanierungshilfengesetz vorgesehenen Sanktionsmechanismen auszulösen. Um dieses zu vermeiden und den Ländern, die Sanierungshilfen erhalten, zu ermöglichen, den Verschuldungsspielraum zu nutzen, wurde das Sanierungshilfengesetz im Gleichlauf mit dem StruKomLäG inzwischen erfolgreich geändert. Gemäß der Neuregelung muss die jährliche strukturelle Nettokreditaufnahme Bremens und des Saarlandes in Höhe der bisherigen Tilgungsverpflichtung (rechnerisch jahresdurchschnittlich um 80 Mio. Euro) hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleiben.

Diese Folge von Gesetzesänderungen macht schließlich auch eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz erforderlich. Diese Vereinbarung ist gemäß Artikel 4 Sanierungshilfengesetz zu erlassen. Dazu liegt ein mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmter Entwurf vor.

Mit dieser Senatsvorlage soll die Zustimmung des Senats zu dem anliegenden Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz (Anlage 1) herbeigeführt werden und der Senator für Finanzen ermächtigt werden, diese Vereinbarung mit dem Bundesminister der Finanzen zu unterschreiben. Nach

Unterzeichnung soll die Bremische Bürgerschaft die Vereinbarung zur Kenntnis erhalten (Anlage 2).

B. Lösung

Die Änderung der unter A. dargestellten Gesetze macht eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz notwendig.

Der vorliegende Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz sieht eine Bereinigung der bisherigen Steuerungsgröße des Sanierungshilfengesetzes (rechnerisch 80 Mio. Euro jahresdurchschnittliche Tilgung) um die verfassungsrechtlich zulässige strukturelle Verschuldung vor und zeichnet damit die durch die Änderung des Sanierungshilfengesetzes entstandene neue Rechtslage nach.

Damit wird eine sanktionsfreie Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich zulässigen strukturellen Kreditaufnahme (vermindert um o.g. Betrag) möglich.

Zu begrüßen ist, dass der Vorschlag auch weiterhin eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vorsieht und statt der bisherigen Bereinigung um die Steuerabweichungskomponente (Teil der Konjunkturbereinigung) künftig eine Bereinigung um die vollständigen Auswirkungen der Konjunkturbereinigung nach dem im Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates zur Anwendung kommenden sog. Konsolidierungshilfeverfahren vorsieht. Somit wird ein weitgehender Gleichlauf der unterschiedlichen Rechtskreise gewährleistet.

Nach Senatsbefassung wird angestrebt, dass die Vereinbarung zeitnah unterzeichnet werden kann.

C. Alternativen

Die neue Verwaltungsvereinbarung wird nicht mit dem Bundesministerium geschlossen.

Damit würde weiterhin die bestehende Verwaltungsvereinbarung gelten, die teilweise im Widerspruch zu der Neufassung des Sanierungshilfengesetz stünde.

Diese Alternative ist nicht zu empfehlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung hat unmittelbar keine **finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen**. Diese sind durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits normiert.

Genderprüfung

Die Verordnung erzeugt keine unmittelbare Betroffenheit hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter.

Klimacheck

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.

E. Beteiligung / Abstimmung**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz zu.
2. Der Senat ermächtigt den Senator für Finanzen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
3. Der Senat beschließt, dass die Vereinbarung nach Unterzeichnung durch den Senator für Finanzen und dem Bundesminister der Finanzen der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben wird (Anlage 2).

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf einer zweiten, aktualisierten Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz
- Anlage 2: Mitteilung an die Bürgerschaft

Zweite Verwaltungsvereinbarung

zum Sanierungshilfengesetz

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Finanzen

– nachstehend „Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes erhalten Bremen und das Saarland seit dem Jahr 2020 Sanierungshilfen des Bundes in Höhe von jeweils 400 Millionen Euro.

Mit diesen Sanierungshilfen haben sich die beiden Länder verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören ein Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen ihre Finanzierungssalden stetig zu verbessern.

Nach der am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes und der damit verbundenen Einführung der Möglichkeit einer jährlichen strukturellen Kreditaufnahme für die Länder wurde das Sanierungshilfengesetz an die neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreditaufnahme angepasst. Zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sind die Nettokreditaufnahmegrenzen für Bremen und das Saarland im Zusammenhang mit dem Sanierungshilfengesetz strenger als für die anderen Länder. Beide Länder werden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, dass ihre jeweilige strukturelle Nettokreditaufnahme hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleibt.

Diese Verwaltungsvereinbarung nach § 4 des Sanierungshilfengesetzes regelt die Einzelheiten der Auszahlung der Sanierungshilfen. Sie ersetzt die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz.

§ 1

Rechnerische Herleitung der für das SanG maßgeblichen strukturellen Nettokreditaufnahme

- (1) Die Ermittlung der für das SanG maßgeblichen strukturellen Nettokreditaufnahme erfolgt nach der Systematik der Finanzstatistik mit den Haushaltsdaten in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Ausgangspunkt ist der Saldo aus Tilgungen am Kreditmarkt (Obergruppe 59) und Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt (Obergruppe 32). Um dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, wird dieser Saldo zudem um die konjunkturellen Effekte nach dem Konsolidierungshilfeverfahren gemäß Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2025 bereinigt.
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 wird um finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen (Obergruppe 83), für Tilgungen an den öffentlichen Bereich (Obergruppe 58) und für die Darlehensvergabe (Obergruppen 85 und 86) herauszurechnen. Aus den Einnahmen sind die Veräußerung von Beteiligungen (Gruppen 133 und 134), die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich (Obergruppe 31) sowie die Darlehensrückflüsse (Obergruppen 17 und 18) herauszurechnen.
- (3) In die Berechnung der bereinigten strukturellen Nettokreditaufnahme nach Absatz 1 werden zusätzlich zum Kernhaushalt unselbstständige Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat zugeordnet werden, einbezogen. Die Begrenzung der strukturellen Nettokreditaufnahme darf nicht durch Kreditaufnahmen über Sondervermögen konterkariert werden.

§ 2

Nachweis der Einhaltung der für das SanG maßgeblichen Grenzen der strukturellen Nettokreditaufnahme

- (1) Jährlich muss die strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus § 1 ergibt, mindestens in Höhe von einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleiben (§ 2 Absatz 2 Satz 2 SanG). Eine Verfehlung dieser Schuldenbegrenzung in einem Jahr kann durch eine gegenüber der Schuldenbegrenzung entsprechend verringerte Nettokreditaufnahme im Folgejahr ausgeglichen werden (§ 2 Absatz 3 Satz 2 SanG).

- (2) In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren muss die strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus § 1 ergibt, mindestens in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen hinter den gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahmen aus Krediten zurückbleiben (§ 2 Absatz 2 Satz 3 SanG).
- (6) Wird der nach § 2 Absatz 2 Satz 3 SanG erforderliche Abbau der übermäßigen Verschuldung gemäß Herleitung dieser Verwaltungsvereinbarung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, erhöht sich der Betrag, in dessen Höhe die strukturelle Nettokreditaufnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes zulässigen Einnahme aus Krediten zurückbleiben muss, in den fünf Folgejahren jährlich um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen dem erforderlichen und dem tatsächlich geleisteten Abbau (§ 2 Absatz 4 Satz 4 SanG).

§ 3

Berichtspflichten des Landes

- (1) Das Land ist verpflichtet, alle für die rechnerische Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß § 1 erforderlichen Daten zu liefern.
- (2) Das Land übermittelt dem Statistischen Bundesamt jährlich bis spätestens 15. März, erstmalig zum 15. März 2026, die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Ermittlung der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Auslaufperiode.
- (3) Das Statistische Bundesamt bereitet die erforderlichen Daten nach Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen auf und übermittelt sie dem Bundesministerium der Finanzen und dem Finanzministerium des Landes.
- (4) Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. April, erstmals zum 30. April 2026, einen jährlichen Bericht zu übermitteln, aus dem für das Berichtsjahr die strukturelle Nettokreditaufnahme nach Maßgabe des Sanierungshilfengesetzes in Verbindung mit § 1 und 2 Abs. 1 und 2 hervorgeht und in dem zu den nach § 2 Absatz 1 SanG ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Stellung genommen wird. Dem Bundesministerium der Finanzen sind mit dem Bericht alle zur Prüfung erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität zur Verfügung zu stellen.
- (5) Kommt das Land seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, wird für das betref-

fende Berichtsjahr die Einhaltung der für das SanG maßgeblichen Grenzen der strukturellen Nettokreditaufnahme nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SanG nicht festgestellt.

- (6) Das Land ist verpflichtet, nach Ablauf von drei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2028, bis zum Ablauf des 30. April dem Bundesministerium der Finanzen anhand von geeigneten finanzpolitischen Größen einen Bericht zur Entwicklung der Übermäßigkeit seiner Verschuldung im jeweiligen Berichtszeitraum sowie zu ergriffenen und geplanten Maßnahmen für eine künftig eigenständige Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes vorzulegen.

§ 4

Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen

- (1) Ist der zu prüfende Zeitraum abgelaufen, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. Juni des unmittelbar darauf folgenden Jahres gemäß § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 SanG, ob die für das SanG jeweils maßgebliche Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme eingehalten wurde. Dies gilt auch für die Entscheidung darüber, ob die wegen eines begründeten Ausnahmefalls erfolgte Überschreitung der für das SanG jeweils maßgeblichen Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme unbeachtlich ist (§ 2 Absatz 3 Satz 4 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 Satz 3 SanG).
- (2) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2026, prüft das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der jährlichen Berichte des Landes nach § 3, ob die in § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG festgelegte Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme in den beiden Vorjahren insgesamt eingehalten wurde (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SanG). Für das Jahr 2024 gilt jeweils die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen der Prüfung der notwendigen haushaltsmäßigen Tilgung nach § 2 Absatz 4 des Sanierungshilfengesetzes für den Zeitraum 2020 bis 2024 vom 30. Mai 2025.
- (3) Soweit gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 SanG ein Teil der Sanierungshilfen einbehalten worden ist, überprüft das Bundesministerium der Finanzen, ob und inwieweit die in den Vorjahren nicht erzielte Einhaltung der für das SanG maßgeblichen Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme zwischenzeitlich nachgeholt wurde.
- (4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage der jährlichen Berichte des Landes, ob die Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 SanG eingehalten wurde.

§ 5

Begründete Ausnahmefälle

- (1) Auf begründeten Antrag des jeweiligen Landes kann das Bundesministerium der Finanzen feststellen, dass eine Überschreitung der für das SanG maßgeblichen Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme in einem Jahr auf einer besonderen Ausnahmesituation beruht und daher ausnahmsweise unbeachtlich ist (§ 2 Absatz 3 Satz 3 SanG sowie § 2 Absatz 4 Satz 2 SanG).
- (2) Es obliegt dem jeweiligen Land, in einem Antrag den Charakter des begründeten Ausnahmefalls nach § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 Satz 2 SanG und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Stellungnahme des Landes und eigener Ermittlungen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalls vorliegen und entscheidet darüber im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 2 Absatz 3 SanG beziehungsweise § 2 Absatz 4 SanG.

§ 6

Vorläufiger Einbehalt von Hilfen

- (1) Wird die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SanG festgelegte Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme nicht eingehalten und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, behält das Bundesministerium der Finanzen in Höhe des Differenzbetrags zwischen dieser Grenze der und der tatsächlichen strukturellen Nettokreditaufnahme die im laufenden Jahr zu zahlende Sanierungshilfe ein.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen zahlt den einbehaltenen Teil der Sanierungshilfe auf ein Verwahrkonto des Bundes ein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 SanG).
- (3) Ergibt die Prüfung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 3 Absatz 3, dass die Überschreitung der Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme durch entsprechende Unterschreitungen der Grenze der strukturellen Nettokreditaufnahme in den Folgejahren ausgeglichen wurde, zahlt der Bund die einbehaltene Sanierungshilfe an das Land zusätzlich zu der im laufenden Jahr zu zahlenden Sanierungshilfe aus.

§ 7

Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Das Land wird vor der Auszahlung der Sanierungshilfen über die Auszahlungsbeträge unterrichtet.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens 31. Mai 2026 seine Bankverbindung (Empfänger, IBAN, Kreditinstitut) und den Verwendungszweck (z. B. Kassenzzeichen) für die Abwicklung der Auszahlung der Jahresbeträge mit. Änderungen der Bankverbindung und des Verwendungszweckes in den Folgejahren werden dem Bundesministerium der Finanzen unverzüglich mitgeteilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum xx. November 2025 in Kraft und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2025 anzuwenden. Sie ersetzt die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz, die außer Kraft tritt.

Berlin, den xx. November 2025

.....
Bundesminister der Finanzen
Lars Klingbeil

.....
Senator für Finanzen
der Freien Hansestadt Bremen
Björn Fecker